



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Anlage 2

zur Regelung über die Vergabe v. Räumen an der HTW

Überlassungsbedingungen für die Vergabe von Räumen

1. Nutzungsgenehmigungen

(1) Eine Nutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Hierbei muß insbesondere berücksichtigt werden, daß

- a) der Antrag rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die beantragte Nutzungszeit zur Verfügung steht,
- c) die Bedingungen der Nummern 2 bis 4 vom Antragsteller anerkannt werden.
- d) ggf. notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere Ausnahmezulassungen im Lärmschutz, durch den Nutzer eingeholt wurden.
- e) der Nutzer Veranstaltungen bei denen Musik (egal in welchem Umfang) gespielt wird, diese bei der GEMA anzumelden hat. Die Kosten trägt der Nutzer.

(2) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare erteilt und enthält die Bestimmungen über die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte.

(3) für Einzelnutzer und Besucher gelten die Überlassungsbedingungen und die Nutzungsordnung sinngemäß.

2. Nutzungsordnung

(1) Für die Nutzung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen der HTW und dem bereitgestellte Equipment gilt die Nutzungsordnung (Anlage)

(2) Die Nutzungsordnung kann mit besonderer Zweckbestimmung den erforderlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt werden.

(3) Die Nutzungsordnung ist den Nutzern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

3. Haftung

(1) Für Schäden an den Räumen, Gebäuden und ihren Einrichtungen sowie dem zur Verfügung gestellten Equipment, die die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, haften sie in voller Höhe.

(2) Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen an Geräten und Ausstattungsgegenständen, sowie in Nebenräumen, auf Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(3) Der Nutzer haftet dafür, daß die gemäß Bestuhlungsplan zugelassene Anzahl der Personen nicht überschritten wird. Er hat sich zu überzeugen, daß während der Nutzung alle Notausgänge unverschlossen sind. Vor Beginn der Nutzung hat er sich über die schnellste Möglichkeit einer Notrufmeldung zu informieren.

(4) Das Land Berlin haftet nicht, wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellflächen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen; es haftet auch dann nicht, wenn seine Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen in Verwahrung haben.

(5) Das Land Berlin haftet nicht, wenn bei der Nutzung eine Person verletzt oder getötet wird.

(6) Die Nutzer sind verpflichtet, das Land Berlin von Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Räumen an den Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen das Land Berlin geltend machen.

(7) Das Land Berlin kann sich jedoch weder auf Haftungsausschluß nach den Absätzen 4 und 5 noch auf die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 6 berufen, falls ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Haftpflichtversicherung

(1) Die Nutzer haben eine Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus Nummer 3 ergeben, abzuschließen.

Zur Kenntnis genommen und anerkannt.

.....
Datum/Stempel/Unterschrift

Name der Veranstaltung

.....

Verantwortlicher des Nutzers:

.....

Telefonische Erreichbarkeit:

.....

Ansprechpartner der HTW:

Hausverwaltung der HTW:
Bernd Willmers, Tel: 5019-2992
E-Mail: bernd.willmers@htw-berlin.de

Service-Pool der HTW
Sylvia-Carmen Mahler, Tel: 5019-2381
E-Mail: carmen-sylvia.mahler@htw-berlin.de

Veranstaltungsbetreuung

Campus Wilhelminenhof
Torsten Borowski, Tel: 5019-3501,
E-Mail: torsten.borowski@htw-berlin.de

Die Buchungsbestätigung über das Online-Formular erfolgt nach Anerkennung der Nutzungshinweise. Bitte ausdrucken und ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Hochschule für Technik und Wirtschaft
Berlin
Abteilung Service, Technische Dienste
und Bauunterhaltung (ZHV II)
Service-Pool

10313 Berlin



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Anlage

Nutzungsordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden oder Gebäudeteilen der HTW

(1) Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und das bereitgestellte Equipment ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.

(2) Die Nutzung der Räume und das Equipment ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; während der Nutzung muß immer ein Verantwortlicher des Nutzers anwesend sein.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und ihre Einrichtungen sowie das Equipment vor Nutzung auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen sowie auf Schäden und Mängel zu prüfen. Festgestellte Schäden oder Mängel hat er unverzüglich dem Vermieter zu melden.

(4) Es ist externen Nutzern nicht gestattet, Hinweise und Plakate sowie Transparente zur Veranstaltung in den Gebäuden und Grundstücken der HTW sowie deren Fassaden anzubringen oder zu verteilen. Weiterhin ist auszuschließen, dass der Eindruck entsteht, dass die HTW als Veranstalter auftritt.

(5) Die Aufstellung eigener Geräte und Anlagen in den genutzten Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Hausverwaltung. Sondernutzungen, wie Catering, Ausstellungen oder Werbe- und Verkaufsaktionen sind mit dem Vermieter vorher abzustimmen.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands ist unmittelbar nach Veranstaltungsende eigenverantwortlich durchzuführen.

(6) Die Nutzung der dem Nutzer überlassene Instrumente, technischen Geräte und Anlagen darf nur von fachlich vorgebildetem Personal vorgenommen werden. Die Rundtischanlage im Raum WH_G_008 darf nur vom Personal der HTW verändert werden. Für Schäden haftet der Nutzer.

(7) Die Foyers, Flure, Vorräume und Treppenhäuser sind unter Berücksichtigung der Evakuierungs- und Fluchtwege freizuhalten. Für Cateringnutzungen sind die hygienischen Standards einzuhalten. Eine begrenzte Sondernutzung dieser Bereiche ist nur mit Zustimmung nach Absprache mit dem Vermieter zulässig.

(8) Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Räume oder Gebäude der HTW mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

(9) Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Räume und Gebäude der HTW mitzunehmen. Auf dem Gelände der HTW sind Hunde an der Leine zu führen.

(10) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Verantwortliche des Nutzers die genutzten Räume, Anlagen Einrichtungen und das Equipment im ordnungsgemäßen Zustand dem im Mietvertrag benannten Personal zu übergeben.

(11) Der Kanzler der HTW übt das Hausrecht aus, den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen den weiteren Aufenthalt in den Räumen, Gebäuden und auf dem Gelände der HTW untersagen.

(12) Weitergehende Bestimmungen werden im Einzelnen im Mietvertrag geregelt.